

Lösungsskizze – Hausarbeit

Erster Teil: Der Spiegel „kauf“

A. Strafbarkeit des F gem. § 263 StGB gegenüber A zum Nachteil des Ladeninhabers (-)

I. Tatbestand

(P) Vermögensverfügung der A durch Übergabe der Spiegel?

Pro: Spiegel müssen fest montiert werden; A hält in Bezug auf die Spiegel kein einem Kfz-Schein vergleichbares „Pfand“ zurück.

Contra: A war nur mit zeitlich begrenzter Probefahrt einverstanden und erklärte sich hierzu erst bereit, nachdem F das Notebook als Sicherheit dagelassen hatte. Die Spiegel wurden F nur für den Zweck, Windgeräusche und Farbe beurteilen zu können, überlassen. A wollte den Gewahrsam also nur für eine begrenzte Zeit der Probefahrt lockern (s. auch r+s 2008, 373, 375 bzgl. eines Kfz; zust. Sch/Sch/Eser/Bosch, 29. Aufl. 2014, § 242 Rn. 33).

Die besseren Argumente sprechen dafür, eine bloße Gewahrsamslockerung anzunehmen, auch wenn die Fahrtroute nicht konkret festgelegt wurde und sich F währenddessen aus As Sichtfeld bewegte (a.A. vertretbar).

II. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 263 StGB (-)

Hinweis: Wer die Verfügung an dieser Stelle bejaht, hat sich mit der Konstellation des **Dreiecksbetrugs** auseinanderzusetzen und dort zu erörtern, wie sich die Beschränkung im Innenverhältnis auf die verschiedenen Ansätze auswirkt. Innerhalb des Schadens ist zu prüfen, ob der vom Ladeninhaber erlangte unrechtmäßige Besitz am Notebook oder das gutgläubig erworbene Pfandrecht saldierungsfähige Vermögenspositionen sind.

B. Strafbarkeit des F gem. § 242 StGB zum Nachteil des Ladeninhabers (+)

(+), Gewahrsam der A war nach Übergabe und Anmontierung der Spiegel an Fs Auto lediglich gelockert (s.o.); Gewahrsamsbruch spätestens durch Überschreiten der Probefahrzeit/endgültiges Wegfahren.

C. Strafbarkeit des F gem. § 242 StGB zum Nachteil des K durch Übergabe des Notebooks an A (-)

(-) mangels Wegnahme

D. Strafbarkeit des F gem. § 263 Abs. 1 StGB zum Nachteil des K durch Übergabe des Notebooks an A (-)

(P) Konstellation des Dreiecksbetrugs

Die Vermögensverfügung ist in der Pfandrechtsbestellung zugunsten des Ladeninhabers (genauer: dingliche Erklärung und Entgegennahme des Notebooks durch A), zu sehen. Mit dem Pfandrecht belastet ist allerdings das Vermögen des K.

Die zum Sachbetrug entwickelten Kriterien, um die zwischen Verfügendem und Geschädigtem erforderliche *Zurechnungseinheit* zu bestimmen, gelten auch beim Forderungsbetrug, vgl. MüKo/Hefendehl, 2. Aufl. 2014, § 263 Rn. 333 ff.; NK/Kindhäuser, 4. Aufl. 2013, § 263 Rn. 211.

Ob aus dem Gutgläubenserwerb ein ausreichendes Näheverhältnis resultiert, ist str. Teilweise wird bereits die bloße Möglichkeit, gutgläubig auf die Rechtsposition eines anderen einzuwirken, als ausreichend angesehen. Nach a.A. wird einschränkend gefordert, dass der entsprechende Rechtsscheintatbestand (hier § 1207 BGB) eine Schutz- und Nähebeziehung fingiere (LK/Tiedemann, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 117). Nach dieser vorzugswürdigen normativierten Betrachtungsweise spricht mehr dafür, vorliegend ein Näheverhältnis zu verneinen, da die Gutgläubensvorschrift allein dem Verkehrsschutz dient, nicht aber eine besondere Nähebeziehung zwischen Eigentümer der verpfändeten Sache und (gutgläubigem) Erwerber des Pfandrechts statuiert (MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 335; s. auch NK/Kindhäuser § 263 Rn. 211 ff.).

E. Strafbarkeit des F gem. §§ 246 Abs. 1 und 2 StGB zum Nachteil des K durch Übergabe des Notebooks an A (+)

I. Tatbestand

(P) Zueignung(sabsicht) des F?

Zwar geht F davon aus, dass K das Notebook wiedererlangen wird. Für ausreichenden Rückführungswillen ist in dieser Konstellation zu verlangen, dass der Eigentümer nach der Vorstellung des Täters das Pfand unproblematisch und ohne Zahlung des Auslösungsgeldes zurückerlangen kann (vgl. genrell zur Inpfandgabe fremder Sachen LK/Vogel, 12. Aufl. 2010, § 246 Rn. 40; Sch/Sch/Eser/Bosch § 246 Rn. 17 m.w.N.). Da P das Notebook bewusst als Sicherheit für die Spiegel einsetzte, ging er wohl nicht davon aus, dass eine Rückerlangung durch K problemlos vonstattengehen würde. Damit ist der Rückführungswille des P zu verneinen. A.A. bei entsprechender Argumentation vertretbar.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 246 Abs. 1 und 2 (+)

Zweiter Teil: Das Geschehen bis zum und einschließlich des Unfalls

Strafbarkeit des F

A. Strafbarkeit des F gem. § 222 StGB zum Nachteil der B (+)

I. Tatbestand

1. Erfolg, Kausalität, obj. Sorgfaltspflichtverletzung durch Verletzung diverser Normen der StVO (+): Durchführung des Wettrennens (§ 29 Abs. 1 StVO), Überfahren der Ampel (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO), Überholen (§ 5 Abs. 4 S. 2 StVO), Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO), zu schnelles Fahren (§ 3 Abs. 1 S. 1 StVO) und ggf. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO – Sachverhalt insofern nicht klar), generell: § 1 Abs. 2 StVO schaffen eine rechtlich missbilligten Gefahr in Richtung auf Leben der B.

2. obj. Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs und Erfolgseintritts; obj. Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts bei pflichtgemäßem Alternativverhalten (+)

3. (P) Unterbrechung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs durch Verhalten der B?

a) Nichtanlegen des Sicherheitsgurts erhöhte zwar Verletzungsgefahr und führte i.E. dazu, dass B aus dem Wagen geschleudert wurde. Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts an sich hat aber regelmäßig keine tödlichen Folgen und unterbricht Zurechnungszusammenhang daher nicht (vgl. *Renzikowski* HRRS 2009, 347, 351).

b) B setzte sich freiwillig in den Wagen und feuerte F und P während der Fahrt an – Selbstgefährdung der B?

- **Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung**

Abgrenzung zw. **strafloser Teilnahme an fremder Selbstgefährdung** und (**einverständlicher**) **Fremdgefährdung** nach Herrschaft über unmittelbar zum Erfolgseintritt führenden Geschehensverlauf (hier: Überholvorgang), vgl. BGH NJW 2009, 1155, 1156; *Wessels/Beulke/Satzger* AT, 44. Aufl. 2014, Rn. 190.

Hiernach Fremdgefährdung (+), da B keine Möglichkeit hatte, Fs Fahrverhalten zu beeinflussen, und daher dessen Wirkungen ausgesetzt war.

- **(P) Zurechnungsausschluss trotz Fremdgefährdung?**

1. **A.:** Nach teils vertretener A. kann Einverständnis in Fremdgefährdung die Zurechnung ausschließen, wenn (1) Schaden allein Folge des eingegangenen Risikos ist, Gefährdeter (2) zurechnungsfähig ist, (3) nicht genötigt wurde und (4) das Risiko ebenso wie der Gefährdende überblicken konnte (*Roxin* JZ 2009, 399, 401; *Roxin* AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 124 f.; *Rengier* BT II, 16. Aufl. 2015, § 20 Rn. 21 f. m.w.N.; *Timpe* ZJS 2009, 170, 173 ff.).

Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall?

(1) Bestimmung des „eingegangenen Risikos“

Differenzierung zw. *dem Wettrennen an sich und dem konkreten Überholmanöver*: B setzte sich in Kenntnis des geplanten Wettrennens in Fs Auto. Unfallursache ist konkretes Überholmanöver bei geringem Seitenabstand, womit sich ein Risiko realisierte, das weit über die „normale“ Gefahr des Wettrennens hinausging. Einverständnis der B auch in dieses gesteigerte Risiko (+), da sie den hinter P liegenden F zur Tempoerhöhung anfeuerte.

(P) „Wackler“ des F

Eine einverständliche Fremdgefährdung ist *Roxin* zufolge nur dann der Selbstgefährdung gleichzustellen, wenn der Schaden die Folge des eingegangenen Risikos ist und auf keinem anderen Fehler beruht (*Roxin* AT I § 11 Rn. 124). Da F das Überholmanöver nicht hätte fahren müssen, war auch der „Wackler“ für ihn vermeidbar, weshalb eine Zurechnungsunterbrechung ausgeschlossen ist (vgl. *Roxin* JZ 2009, 399, 402).

Hinweis: Andere Stimmen in der Literatur ordnen den vorliegenden Fall trotz des „Wacklers“ der Kategorie der einverständlichen Fremdgefährdung zu (vgl. bspw. *Timpe* ZJS 2009, 170, 175). Wer dieser folgt, hat sich argumentativ mit 2. A. auseinanderzusetzen.

2. **A.:** Nach a.A. wird Einverständnis des Gefährdeten lediglich auf Rechtfertigungsebene (Einwilligung) relevant (ausführlich bspw. *Dölling* GA 1984, 71, 80 ff., 83 ff.; *Dölling* FS Geppert, 2011, 53 ff.; vgl. auch Nachw. bei *Hinderer/Brutscher* JA 2011, 907, 909).

Zurechnungsunterbrechung nach beiden Ansichten (-)

II. Rechtswidrigkeit

(P) Einwilligung der B?

Str., ob bei Fahrlässigkeitsdelikten eine Einwilligung in die *Gefährdungshandlung* ausreicht (Rengier BT II § 20 Rn. 32) oder auch konkreter *Erfolg* umfasst sein muss (Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben Vor § 32 Rn. 102 ff).

Streit kann dahinstehen, da bereits keine Einwilligung in die *Gefährdungshandlung* vorliegt: B geht davon aus, „dass die Fähigkeiten der Fahrer einen Unfall verhindern werden“; Fahrfehler des F ist damit nicht von der Einwilligung umfasst.

Hinweis: Da die Unterscheidung zwischen tatbestandsausschließendem Einverständnis und Einwilligung fragwürdig ist (vgl. zur Kritik Roxin AT § 13 Rn. 2 ff., 24), wäre ein anderes Ergebnis als bei der Tatbestandsprüfung auch kaum denkbar.

III. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 222 StGB (+)

B. Strafbarkeit des F gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (-)

I. Tatbestand

(P) Verkehrsverhalten des F als „verkehrsfeindlicher Inneneingriff“?

Voraussetzungen: **(1.)** objektiv grobe Einwirkung von einigem Gewicht, **(2.)** bewusst zweckwidriger Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Einstellung mit (zumindest bedingtem) Schädigungsvorsatz (BGH NSTZ-RR 2012, 123; NSTZ 2010, 391, 392; vgl. zum Ganzen Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315b Rn. 9; NK/Zieschang § 315b Rn. 11).

Pro (schwer vertretbar): § 29 Abs. 1 StVO bewertet Teilnahme an illegalen Autorennen als verkehrsfremdes Verhalten. Die Straße erfüllt dabei nicht mehr den Zweck der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern eher den der privaten Rennstrecke. Der Teilnehmer am illegalen Autorennen hat dabei in der Regel (mindestens bedingten) Schädigungsvorsatz.

Contra: Fahrzeug wird entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Fortbewegung eingesetzt; eine generelle Unterstellung des Schädigungsvorsatzes ist nicht überzeugend, letzterer ist vielmehr festzustellen. F (und P) gingen davon aus, „alles im Griff zu haben“, und einen Unfall verhindern zu können. Ein bedingter Schädigungsvorsatz liegt daher nicht vor.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 315b StGB (-)

C. Strafbarkeit des F gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 2b, Nr. 2d, Abs. 3 Nr. 1 StGB (+)

I. Tatbestand

1. Verkehrsverstoß nach

a) Abs. 1 Nr. 2a: (P) Rotlichtlichtverstoß als Nichtbeachtung der Vorfahrt?

(+), da nach h.M. auch Regelverstöße bei **vorfahrtsgleichen Verkehrslagen** (Situationen, in denen Fahrlinien unterschiedlicher Verkehrsteilnehmer aufeinandertreffen bzw. zumindest gefährlich nahekommen, wenn die Fahrer die Fahrrichtung beibehalten; ausführlich hierzu LK/König, 12. Aufl. 2008, § 315c Rn. 71 ff.) erfasst und Ampel ihrer Funktion nach abwechselnd einer Fahrspur Vorfahrt einräumt (i.E. wie hier LK/König, § 315c Rn. 72; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315c Rn. 14; OLG Düsseldorf NZV 1996, 245 m.w.N.; a.A. BeckOK/Kudlich, 25. Edition, § 315c Rn. 40; Lackner/Kühl, 28. Aufl. 2014, Rn. 13; MüKo/Pegel § 315c Rn. 48.). A.A. bei entsprechender Argumentation ebenfalls gut vertretbar.

b) Abs. 1 Nr. 2b (falsches Überholen) (+), da F gegen § 5 Abs. 4 S. 2 StVO (Seitenabstand zur überholten L) verstößt.

c) Abs. 1 Nr. 2d (zu schnelles Fahren an Straßenkreuzungen) (+), da F und P laut Sachverhalt über die rote Ampel „rasen“.

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos (+) (zu diesem Punkt BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 37 ff.)

3. (P) Bestimmung des Gefährderfolgs

Konkrete Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert?

a) In Betracht kommen Leib und Leben von B, P, Q und L und Fahrzeuge von F, P und L. Davon sind Leib, Leben und Fahrzeug der L vom Schutzbereich umfasst. Fraglich ist, ob dies auch für die anderen aufgezählten Gefährdungsobjekte gilt.

aa) Leib und Leben der B? Grds. ist der Mitfahrer des Täters von Schutzbereich erfasst (BGH NJW 1989, 1227; NSTZ-RR 1998, 150; MüKo/Pegel § 315c Rn. 92).

(P) Ausnahme von diesem Grds., wenn Fahrzeuginsasse Teilnehmer der Tat ist?

B hat während des Rennens die beiden Fahrer angefeuert und damit die Verwirklichung des § 315c StGB durch F gefördert. Auch hatte sie doppelten Vorsatz und ist damit Gehilfin (vgl. § 27 StGB).

- **1. A.:** Auch an Tat Beteiligter ist vom Schutzbereich umfasst (Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315c Rn. 31 m.w.N.; SK/Wolters (Stand April 2011) Vor § 306 Rn. 9).

Pro: Wer sich auf Seite des Täters stelle, gehe nicht des strafrechtlichen Schutzes verlustig; auch vom Schutz der §§ 212, 222, 223, 229 StGB sind Teilnehmer als „andere“ umfasst (Rengier BT II § 44 Rn. 17).

- **2. A. (h.M.):** Teilnehmer ist nicht „anderer“ i.S.d. Norm, da dieser durch Tatteilnahme „in die Sphäre des Täters“ tritt (BGH NSTZ 2012, 701; BGH NSTZ 2013, 167; *Fischer*, 62. Aufl. 2015, § 315c Rn. 15b; BeckOK/*Kudlich* § 315c Rn. 60).

Pro: Straßenverkehrsgefährdung schützt zumindest auch die Sicherheit des Straßenverkehrs und damit die Allgemeinheit; wer Gefahr selbst (mit) herbeiführt, ist nicht Teil der Masse, um deren abstrakten Schutz es geht (vgl. *Joecks*, 11. Aufl. 2014, Vor § 306 Rn. 13; MüKo/*Pegel* § 315c Rn. 93; zum Schutzgut MüKo/*Pegel* § 315c Rn. 1, § 315 Rn. 3 ff.).

Contra: Nur der Einzelne ist in seinen Rechtsgütern schutzfähig, nicht dagegen „die Allgemeinheit“. Damit ist auch „die Verkehrssicherheit“ kein Rechtsgut (vgl. SK/*Wolters* Vor § 306 Rn. 1).

Aber selbst wenn man „die Verkehrssicherheit“ als zusätzliches Rechtsgut akzeptiert, dient die Vorschrift als konkretes Gefährdungsdelikt jedenfalls zugleich dem Individualrechtsgüterschutz, so dass die Ausscheidung von Teilnehmern unter Berufung auf die abstrakte Sicherheit des Straßenverkehrs problematisch ist (vgl. auch MüKo/*Pegel* § 315 Rn. 5 ff.).

§ 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB bzgl. B (+) (a.A. vertretbar)

bb) Leib und Leben des P? Zwar hat P dadurch, dass er mit F um die Wette fuhr, psychische Beihilfe zu dessen Tat nach § 315c StGB geleistet (die hinter seine eigene Tat nach § 315c StGB zurücktritt). Nach überzeugender 1. A. ist er dennoch vom Schutzbereich umfasst.

cc) Leib und Leben der Q? (+)

Hinweis: Wer P als aus dem Schutzbereich ausgeschlossen erachtet, könnte überlegen, ob dies auch für Q als Beifahrerin des P gilt. Äußerst fraglich ist aber, ob sie durch das Mitfahren einen Beitrag geleistet hat, der § 27 StGB entspricht (s.u.).

dd) Sachen von bedeutendem Wert (ab 750 €): **(1)** von F gefahrenes Auto? **(-)** (vgl. *Rengier* BT II § 44 Rn. 22; BGH NSTZ 1992, 233 m.w.N.); **(2)** Auto des P? (Entscheid wie hinsichtlich Leben des P; nach hier vertretener Ansicht also **[+]**)

Zwischenergebnis: Leib und Leben von L, B, P und Q sowie das Auto der L und des P sind vom Schutzbereich des § 315c StGB umfasst.

b) Konkrete Gefährdung (+), da die Sicherheit der Leben von L, B, P und Q sowie des Autos der L und des P in der Überholsituation so stark beeinträchtigt waren, dass ein Schadenseintritt nicht gezielt abgewendet werden konnte, sondern nur „wie durch ein Wunder“ ausgeblieben ist (vgl. zu den Anforderungen auch *Joecks* § 315c Rn. 14 ff.)

4. (P) Zurechnungszusammenhang: Gefahrerfolg muss durch einen der Verkehrsverstöße verursacht worden sein. Auszuscheiden sind daher der Rotlichtverstoß und das zu schnelle Fahren an der Kreuzung (§ 315c Nr. 2a und 2d StGB)

5. Vorsatz bzgl. Nr. 1-5 (dolus eventualis)? Vorsatz bzgl. Tathandlung (Nr. 2b) (+); Vorsatz auch bzgl. Gefahrerfolg? F war sich der gefährlichen Situation, ging aber fest davon aus, einen Unfall verhindern zu können, so dass die Realisierung der Gefahr also gerade nicht vom Zufall abhängen werde. Vorsatz daher (-). Einschlägig ist daher **§ 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB**.

II. Rechtswidrigkeit

(P) Einwilligung? Da jedenfalls L nicht eingewilligt hat, kommt es auf jene von P, B und Q für die Strafbarkeit des F nicht an, so dass der Streit, ob eine etwaige Einwilligung in § 315c StGB überhaupt beachtlich ist, nicht ausgeführt zu werden braucht (vgl. zu dieser Problematik *Rengier* BT II § 44 Rn. 18 ff.; *Joecks* § 315c Rn. 22 ff.).

III. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB (+)

Strafbarkeit des P

D. Strafbarkeit des P gem. § 222 StGB zum Nachteil der B (+)

I. Tatbestand

(P) Kausalität?

Ohne P wäre Gefährdungslage, die zum Tod der B infolge des Wacklers des F und Abkommens auf den Grünstreifen führte, unterblieben (vgl. *Schneider* ZJS 2013, 362, 366; s. hierzu *Mitsch* JuS 2013, 20 ff.; *Rengier* StV 2013, 27 ff.).

(P) Unterbrechung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?

1. Selbstgefährdung der B (s. Ausführungen zu Strafbarkeit des F gem. § 222 StGB)?

Im Verhältnis zu P hat B ebenso wenig Tatherrschaft über das Geschehen wie im Verhältnis zu F; auch P gegenüber ist die Gefährdung der B als die Zurechnung nicht unterbrechende Fremdgefährdung zu werten (s. auch OLG Celle StV 2013, 27, 29).

2. Handeln des F?

Problematik: Letztursache für den Unfall war nicht Ps, sondern Fs Fahrverhalten: F beschleunigte sein Fahrzeug in eine für ihn nicht mehr beherrschbare Geschwindigkeit, aufgrund derer er von der Straße abkam. Schließt dieses eigenver-

antwortliche, den Taterfolg *unmittelbar* herbeiführende Verhalten den Rückgriff auf den ebenfalls pflichtwidrig handelnden, aber nur mittelbar für den Taterfolg verantwortlichen P aus (sog. „Verantwortungsprinzip“/„Regressverbot“/„Dazwischentreten eines Dritten“/„Unmittelbarkeitsprinzip“ als Regel der obj. Zurechnung; vgl. hierzu *Rengier StV* 2013, 27, 31 f.; *Puppe JR* 2012, 163, 166)? In der Literatur finden sich Ausführungen in den Fallbesprechungen von *Renzikowski HRRS* 2009, 347, 351 und *Puppe JR* 2012, 165:

- **1. mögliche Argumentation:** F ist als Fahrer des Unfallfahrzeugs für den „Wackler“ verantwortlich, sein Verhalten hat unmittelbar zur Verletzung der B geführt. Deshalb ist positiv zu begründen, warum der Tod der B auch dem P zugerechnet werden kann (so *OLG Stuttgart BeckRS* 2011, 13458).

Gegen eine Zurechnung des „Wacklers“ spricht, dass F das Rennen, insb. das Überholmanöver, jederzeit hätte abbrechen können. Anders als B hatte F die Herrschaft über eines der beiden Rennfahrzeuge.

- **2. mögliche Argumentation:** Für ein Rennen sind immer zwei verantwortlich. Ebenso ist der konkrete Überholvorgang, bei dem drei Fahrzeuge nebeneinander fahren, ohne die Mitwirkung des P nicht denkbar. Darum wird die Zurechnung nicht durch den Fahrfehler des F, der gerade aus dieser gemeinsam geschaffenen gefährlichen Situation resultiert, unterbrochen.

Pro: Diese 2. Argumentation findet auch in der Dogmatik der Fahrlässigkeitsdelikte und im Gesetz ihre Stütze: Anknüpfungspunkt der individuellen Fahrlässigkeitshaftung ist die konkret begangene Sorgfaltspflichtverletzung. Wenn wie hier in Frage steht, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen Erfolg und konkreter Sorgfaltspflichtverletzung besteht, ist zunächst auf die Norm, die die verletzte Sorgfaltspflicht aufstellt, abzustellen. **§ 29 StVO** will gerade auch die Provokation anderer zu gefährlichem Verhalten verhindern. Es ist zweckwidrig, Sorgfaltspflichten aufzustellen, die die Beeinflussung Dritter zu sorgfaltswidrigem Verhalten untersagen und bei Verletzung ebenjener besonderen Pflichten eine Zurechnung mit Verweis auf die Eigenverantwortlichkeit des Dritten zu verneinen (vgl. *Schneider ZIS* 2013, 362, 370 f.; *Rengier StV* 2013, 27, 32; *Mitsch JuS* 2013, 20, 23).

Pro: Eine Argumentation, die sich darauf zurückzieht, dass jeder nur dafür verantwortlich ist, dass er selbst fremde Güter nicht unmittelbar gefährdet, widerspricht der Struktur der Fahrlässigkeitsdelikte, denen der Einheitstäterbegriff zugrunde liegt, eine Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Erfolgsverursachung also gerade nicht zur Abstufung von Täterschaft und Teilnahme führt.

Ergebnis: Zurechnungsunterbrechung (-)

II. Rechtswidrigkeit

(P) Einwilligung der B? s.o.

III. Ergebnis: Strafbarkeit des P gem. § 222 StGB (+)

E. Strafbarkeit des P gem. § 229 StGB zum Nachteil des F (-)

(-), da F freiwillig am Rennen teilnahm und sein Fahrverhalten autonom gestaltete (Selbstgefährdung); s. hierzu *Dölling FS Geppert*, 2011, S. 53, 56 Fn. 15).

F. Strafbarkeit des P gem. § 315c Nr. 2a, Nr. 2b, Nr. 2d, Abs. 3 Nr. 1 StGB (+)

(+), Tatbestand bzgl. § 315c Nr. 2a und 2d wie bei F (s.o.); Die im Gefährdungsteil anzustellenden Überlegungen orientieren sich an denen, die bei der Prüfung des F angestellt wurden, wer der hier abgelehnten 2. A. folgt, hat zu überlegen, ob Q als Mitfahrerin (und ggf. Teilnehmerin) des P vom Schutzbereich erfasst ist.

Strafbarkeit der Q

G. Strafbarkeit der Q gem. § 222 StGB zum Nachteil der B (-)

I. Tatbestand

(P) **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung?** Fraglich ist bereits, ob Q durch die bloße Mitfahrt beim Wettrennen gegen § 29 StVO verstoßen und an der Überschreitung der Geschwindigkeit mitgewirkt und damit eine rechtlich missbilligte Gefahr mitgeschaffen hat. Dagegen spricht, dass Qs Mitfahrt für das Rennen nicht konstitutiv oder fördernd war, das Rennen hat nur zwischen F und P Tradition.

Hinweis: Stuft man die Mitfahrt im Auto des P dagegen als sorgfaltswidrig ein, ist der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu verneinen.

II. Ergebnis: Strafbarkeit der Q gem. § 222 StGB (-)

H. Strafbarkeit der Q gem. § 229 StGB zum Nachteil des F (-)

S. soeben G. Strafbarkeit der Q.

I. Strafbarkeit der Q gem. §§ 315c, 27 StGB (-)

I. Tatbestand

(P) Hilfeleisten i.S.d. § 27 StGB?

Nach Verursachungstheorie, die einen für die Tat kausalen Gehilfenbeitrag fordert, liegt kein Hilfeleisten vor, da P das Wettrennen auch ohne Qs Beifahrerschaft gefahren wäre (vgl. Falllösung bei *Timpe* ZJS 2009, 170, 179).

Zum selben Ergebnis kommt, wer mit Rspr. ausreichen lässt, dass der Beitrag die Haupttat zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich erleichterte oder förderte: Das „passive Dabeisein“ kann zwar nach Rspr. Beihilfehandlung sein, erforderlich ist aber auch in diesen Fällen, dass die Tat durch das bloße „Dabeisein“ objektiv gefördert oder erleichtert wurde (vgl. BGH NSTZ-RR 2001, 40). Hierfür enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Vielmehr rief Q den P während des Rennens sogar dazu auf abzubremsten.

II. Ergebnis: Strafbarkeit der Q gem. §§ 315c, 27 StGB (-)

Strafbarkeit der L

J. Strafbarkeit der L gem. § 222 StGB zum Nachteil der B (-)

(-), da L hat sich verkehrsgerecht verhalten hat und sich das Überholmanöver aufgrund der hohen Geschwindigkeiten innerhalb weniger Sekundenbruchteile absolvierte, weshalb es L auch unmöglich war abzubremsten.

K. Strafbarkeit der L gem. § 229 StGB zum Nachteil des F (-)

(-) mangels Sorgfaltspflichtverstoßes

Dritter Teil: Das Geschehen nach dem Unfall

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit des P gem. § 242 StGB durch An-sich-nehmen der Außenspiegel (-)

I. Tatbestand

1. Gewahrsamsbruch i.S.d. § 242 auch bei Bruch von deliktisch erlangtem Gewahrsam (+), da mit „Verschiebung“ des Diebesguts von F auf P die aus dem Eigentum fließende Verfügungsmacht (vgl. § 903 BGB) des L verletzt wird (vgl. Sch/Sch/Eser/Bosch § 242 Rn. 1/2; NK/Kindhäuser Vor § 242 Rn. 1).

2. Vorsatz bzgl. Gewahrsamsbruch (-), da P davon ausgeht, dass F tot ist, sich also vorstellt, dieser habe keinen Herrschaftswillen mehr (vgl. *Rengier* BT I, 17. Aufl. 2015, § 2 Rn. 25, 42).

II. Ergebnis: Strafbarkeit des P gem. § 242 StGB (-)

B. Strafbarkeit des P gem. § 246 StGB durch An-sich-nehmen der Außenspiegel (+)

(+), Manifestation der Zueignung durch Wegnahme und Wegfahrt

C. Strafbarkeit des P gem. § 259 StGB durch An-sich-nehmen der Außenspiegel (-)

(-), da § 259 StGB als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einvernehmliches Zusammenwirken mit Vortäter fordert (vgl. *Rengier* BT I § 22 Rn. 18).

D. Strafbarkeit des P gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Weiterfahrt (+)

I. Tatbestand

1. Abs. 1 Nr. 1 StGB (-) mangels feststellungsbereiter Personen am Unfallort

2. Abs. 1 Nr. 2 StGB (+), Gefahr eigener Strafverfolgung wegen des Unfallgeschehens führt nicht zur Unzumutbarkeit der Wartepflicht (*Wessels/Hettinger*, 37. Aufl. 2014, BT 1 Rn. 1011; Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 142 Rn. 37).

3. Vorsatz (+), da P sich über das Vorliegen eines Unfalls mit erheblichen Schäden im Klaren war. Dass P vom Tod des F und der B ausging, ist unschädlich, da das Feststellungsinteresse in diesem Fall nicht erlischt.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des P gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB (+)

Strafbarkeit der Q

E. Strafbarkeit der Q gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Weiterfahrt (-)

(-) mangels Unfallbeteiligung i.S.d. Vorschrift (vgl. zur Unfallbeteiligung von Beifahrern MüKo/Zopfs § 142 Rn. 38).

Strafbarkeit der L

F. Strafbarkeit der L gem. §§ 212, 13, 22 f. StGB zum Nachteil des F durch Weiterfahrt (-)

Innere Tatseite der L hinsichtlich Tötung de F nach Sachverhalt nicht eindeutig, kann aber dahinstehen, da es zumindest am Vorsatz bzgl. der Garantenstellung fehlt: Pflichtwidriges Verhalten der L liegt schon objektiv nicht vor (s.o.) und Verkehrsteilnahme als solche reicht nicht aus, um eine Garantenstellung zu begründen (vgl. zu diesem Ansatz *Wesels/Beulke/Satzger* AT Rn. 727; wie hier *Roxin* AT II § 32 Rn. 165 ff.; deutlich auch BGH NJW 1973, 1706, 1707).

Ergebnis: Strafbarkeit der L gem. §§ 212, 13, 22 f. StGB (-)

G. Strafbarkeit der L gem. § 221 StGB zum Nachteil des F und der B durch Weiterfahrt (-)

(-), da Wegfahren F und B nicht in die hilflose Lage versetzt (§ 221 Abs. 1 Nr. 1) und L mangels Garantenstellung auch keine Beistandspflicht trifft (§ 221 Abs. 1 Nr. 2).

H. Strafbarkeit der L gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Weiterfahrt (-)

I. Tatbestand

(P) Unfallbeteiligung i.S.d. § 142 V StGB?

Allenfalls **mittelbare Unfallbeteiligung** der L, da sie von Unfallfahrern zwar überholt wurde, in eine Kollision aber nicht direkt verwickelt wurde; Folge: Wartepflicht besteht nur, wenn nicht auszuschließen ist, dass Fahrweise des überholten PKW jedenfalls **mitkausal** für Unfallgeschehen wurde (OLG Koblenz NZV 1989, 200).

Vorliegend eher (-), da L von zwei deutlich zu schnell fahrenden PKW überholt wurde, während sie ihrerseits den Überholvorgang in keiner Weise behinderte oder anderweitig beeinflusste. Zudem bedarf es bei mittelbar Unfallbeteiligten richtigerweise einschränkend eines **pflichtwidrigen Vorverhaltens**.

II. Ergebnis: Strafbarkeit der L gem. § 142 StGB (-)

I. Strafbarkeit der L gem. § 323c StGB durch Weiterfahrt (+)

I. Tatbestand

(P) Entfall der Hilfspflicht durch Anwesenheit der unversehrten P und Q?

Wegen des von § 323c StGB intendierten Schutzes ist für den Entfall der Hilfspflicht zumindest zu fordern, dass aus ex ante-Sicht mit hinreichender Sicherheit rechtzeitige Hilfe von dritter Seite erfolgen wird (ebenso *Fischer* § 323c Rn. 12: „Gewähr“ für anderweitige Hilfe; weitergehend *Joecks* § 323 Rn. 18: Erforderlichkeit entfällt erst, wenn andere die entsprechende Hilfe *tatsächlich* geleistet haben; vgl. auch MüKo/*Freund* § 323c Rn. 84; a.A. SK/*Stein/Rudolphi* [Stand Oktober 2012] § 323c Rn. 17, die die Erforderlichkeit aus ex post-Perspektive bewerten. Nach dieser Ansicht müsste eine Strafbarkeit gem. § 323c StGB wegen des später erfolgten Anrufs der Q wohl zu verneinen sein.).

P und Q haben der L gegenüber nicht kommuniziert, dass sie den Notarzt verständigen werden. Dies reicht angesichts des intendierten Schutzes des § 323c StGB nicht aus, um aus ex ante-Sicht die Hilfspflicht der L entfallen zu lassen.

(P) Vorsatz

L geht davon aus, dass **(a)** für sie als „Beinahe-Opfer“ keine Hilfspflicht bestehe und **(b)** von P und Q Gefahren drohen.

Zu **a)**: unbeachtlicher **Gebotsirrtum** (MüKo/*Freund* § 323c Rn. 111; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben/Hecker* § 323c Rn. 25).

Zu **b)**: Irrige Annahme von die Unzumutbarkeit begründenden Umständen schließen den Vorsatz aus (Fall des § 16, vgl. MüKo/*Freund* § 323c Rn. 110; *Fischer* § 323c Rn. 19; NK/*Wohlers/Gaede* § 323c Rn. 14).

Ls Annahme „in jeder Hinsicht gefährlich“ kann so ausgelegt werden, dass L mit schwerwiegenden körperlichen Angriffen rechnet, was trotz Lebensgefahr der Verunglückten zum Entfall der Solidaritätspflicht führen dürfte (vgl. *Joecks* § 323c Rn. 31). Allerdings hätte L (aus sicherer Entfernung) einen Notarzt rufen können.

II. Ergebnis Strafbarkeit der L gem. § 323c StGB (+)

Vierter Teil: Verkauf der Spiegel

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit des P gem. § 258 Abs. 1 StGB zugunsten des F durch Einbehaltung der Spiegel (-)

Zwar kommt P zu dem Schluss, dass F froh sein könne, „nicht auch noch die „Spiegel-Geschichte“ am Hals zu haben“, und gibt sie daraufhin nicht zurück. Der Sachverhalt enthält allerdings keine Angaben darüber, ob die Strafverfolgung des F durch das Fehlen der Spiegel beeinträchtigt wurde.

§§ 258 I, IV, 22 ff. (-) mangels konkreter Vorstellungen des P über eine etwaige Strafverfolgung des F.

B. Strafbarkeit des P gem. § 259 Abs. 1 StGB durch Verkauf der Spiegel an D (-)

(-) mangels einvernehmlichen Zusammenwirkens mit Vortäter F.

C. Strafbarkeit des P gem. § 246 StGB durch Verkauf der Spiegel an D (+/-)

I. Tatbestand

(P) Konstellation der „wiederholten Zueignung“

P hatte sich die Spiegel bereits durch die Unterschlagungshandlung am Unfallort zugeeignet (s.o.). Nach Rspr. ist eine wiederholte Zueignung ausgeschlossen, **sog. Tatbestandslösung** (BGHSt. 14, 38, 43 ff.). Nach überwiegender Ansicht tritt weitere Zueignungshandlung auf Konkurrenzebene als mitbestrafte Nachtat zurück (**Konkurrenzlösung**).

II. Ergebnis: Strafbarkeit des P gem. § 246 StGB (+/-)

Strafbarkeit des D

D. Strafbarkeit des D gem. § 259 StGB durch Ankauf der Spiegel (-)

I. Tatbestand

(P) Bereicherungsabsicht?

(-), wenn D die Spiegel zum Marktpreis ankauft und sie nicht gewinnbringend weiterveräußern will (LK/Walter § 259 Rn. 77; a.A. nur Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, 2. Aufl. 2009, § 28 Rn. 26). Ersteres ist der Fall. Da D selbst Tuningfan ist, liegt nahe, dass von ihm keine gewinnbringende Weiterveräußerung intendiert ist.

II. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 259 StGB (-)

E. Strafbarkeit des D gem. § 257 StGB durch Ankauf der Spiegel (-)

(-) mangels Absicht des D, dem P die Vorteile aus dessen Tat zu sichern.

F. Strafbarkeit des D gem. § 246 StGB durch Ankauf der Spiegel (+)

(+), Manifestation der Zueignung durch Ankauf.

Fünfter Teil: Rückkehr des Notebooks

A. Strafbarkeit des K gem. § 242 i.V.m. § 243 StGB (-)

(-) mangels Fremdheit des Notebooks.

B. Strafbarkeit des K gem. § 123 StGB (+)

(+), der nach § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

C. Strafbarkeit des K gem. § 289 StGB (+)

I. Tatbestand

1. Tatobjekt: eigene bewegliche Sache, an der ein Recht besteht (+) (wirksame Pfandrechtsbestellung des F für Ladeninhaber gem. §§ 1205, 1207 BGB)

2. Wegnahme zugunsten des Eigentümers (+)

3. rechtswidrige Absicht: Erforderlich ist direkter Vorsatz, das an der weggenommenen Sache bestehende Recht zu vereiteln (vgl. *Lackner/Kühl* § 289 Rn. 4).

K ging es primär darum, das Notebook für sich wiederzuerlangen. Damit hat er als notwendige Folge vorausgesehen, dass die Verwertung des Pfandrechts vereitelt wird, und damit *dolus directus* 2. Grades.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des K gem. § 289 StGB (+); der gem. § 289 Abs. 3 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des D: D hat sich gem. § 246 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit des F: F hat sich durch den „Notebooktrick“ gem. § 242 StGB (ggf. i.V.m. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) bzw. § 246 StGB zum Nachteil des Ladeninhabers (ggf. in Tateinheit zu § 246 StGB zum Nachteil des K) strafbar gemacht. Tatmehrheitlich dazu hat F § 222 StGB, § 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB (in Tateinheit) verwirklicht.

Strafbarkeit des K: K hat sich gem. §§ 289, 123, 52 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit der L: L hat sich gem. § 323c StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit des P: P hat sich gem. § 222 StGB, § 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB in Tateinheit strafbar gemacht. Tatmehrheitlich dazu stehen § 142 Abs. 1 Nr. 2 und § 246 StGB (An-Sich-Nehmen der Außenspiegel).

Strafbarkeit der Q: Q hat sich nicht strafbar gemacht.